

## **Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Flecken Ahlden (Aller)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002, S. 57 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat des Flecken Ahlden (Aller) in seiner Sitzung am 9. September 2010 den Erlass der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

### **§ 1 Einrichtung**

- (1) Der Flecken Ahlden (Aller) ist Träger der Kindertagesstätte Ahlden. Die Kindertagesstätte dient der sozialpädagogischen Betreuung und gemeinschaftsfördernden Erziehung von Kindern im Alter zwischen 1 und 11 Jahren.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu unterstützen und zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Grundschule Ahlden erforderlich. Die inhaltliche Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen ihres eigenständigen Bildungsauftrages.
- (3) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung auf.
- (4) In einer Krippengruppe können Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und in einer bedarfsweisen alterserweiterten Regelgruppe können Kinder im Alter von 1 bis 11 Jahren aufgenommen werden. Ausnahmen von der Altersbegrenzung sind im Rahmen zur Verfügung stehender Plätze möglich.
- (5) Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates entscheidet, welche Gruppenangebote konkret zur Verfügung gestellt werden. Über Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen.
- (6) Soweit der Bürgermeister nach den Bestimmungen dieser Satzung entscheidungsbefugt ist, trifft er seine Entscheidung nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und sonstiger Betroffener.

### **§ 2 Aufnahme und Ausschluss**

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen, die im Bereich der Gemeinde Ahlden (Aller) wohnen und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen und ein möglicher Rechtsanspruch ortsansässiger Kinder nicht gefährdet wird.

- (2) Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie ergeben.
- (3) Kinder werden im Regelfall nur für ein ganzwöchiges Angebot aufgenommen. Sofern in der Einrichtung nachmittags freie Plätze zur Verfügung stehen, können diese in Ausnahmefällen auch für einzelne Wochentage vergeben werden. Minimum sind zwei bei der Anmeldung festzulegende Wochentage.
- (4) Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sind durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mit Aufnahmevordruck an die Kindertagesstätte oder die Gemeindeverwaltung zu richten. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten die Kindertagesstättensatzung an.
- (5) Über die Aufnahme in die Kindertagesstätte entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter seitens der Gemeinde mitzuteilen. Durch die Entgegennahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes begründet.
- (6) Vor Beginn des Besuches der Kindertagesstätte ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (7) Die probeweise Aufnahme für die Dauer von bis zu 5 Wochentagen ist unentgeltlich möglich.
- (8) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen, können aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere, wenn Kindertagesstättengebühren und Entgelte in Höhe eines Monatsbetrages trotz Mahnung nicht geleistet worden sind. Wiederholt sich ein solcher Zahlungsverzug im Laufe des Kindergartenbesuches eines Kindes, ist sofort nach erfolgloser erster Erinnerung der Grund für einen Ausschluss gegeben.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 5 beschlossenen Angebote Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann ein Frühdienst frühestens ab 7.00 Uhr angeboten werden.
- (2) Soweit Kinder an einem Nachmittagsangebot teilnehmen, können sie an einem Mittagessen teilnehmen.
- (3) Bei entsprechender Nachfrage (ab 5 Kindern) kann die Öffnungszeit nach Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss erweitert werden.
- (4) Die Kinder sind innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu bringen und wieder abzuholen. Vor Übernahme und nach Übergabe der Kinder durch die verantwortlichen Betreuungskräfte wird für die Kinder keine Verantwortung übernommen.

(5) Die Kindertagesstätte bleibt zu folgenden festen Zeiten geschlossen:

- ☞ gesetzliche Feiertage,
- ☞ eine Woche während der gesetzlichen Osterferien,
- ☞ drei Wochen während der gesetzlichen Schulferien im Sommer (der genaue Termin soll spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bekannt gegeben werden),
- ☞ an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

Beginn und Ende der Schließungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt. Er kann außerdem bei Bedarf zusätzliche Schließungstage bestimmen (z. B. wegen ansteckender Krankheiten oder bei besonderen Veranstaltungen der Kindertagesstätte).

#### **§ 4**

#### **Gesundheitspflege und Unfallschutz**

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch bei Läusebefall des Kindes und für übertragbare Krankheiten, die in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes aufgetreten sind.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, Kinder, die Fieber haben oder an anderen Krankheiten leiden oder von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, soweit dies dem Kindeswohl oder den berechtigten Interessen Dritter entspricht. Insbesondere gelten hierbei die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).
- (3) Nach allen Erkrankungen soll der Besuch der Kindertagesstätte so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen und andere Kinder nicht mehr anstecken kann. Bei Infektionskrankheiten ist in den Fällen, die das Bundesseuchengesetz vorschreibt, der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung zu übergeben, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen eine Wiederaufnahme des Kindes ärztlicherseits keine Bedenken bestehen.
- (4) Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall in der Kindertagesstätte versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auf den Hin- und Rückweg der Kinder zur bzw. von der Kindertagesstätte, vorausgesetzt, dass sie von uneingeschränkt verkehrstüchtigen Personen begleitet werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) von den Eltern/Sorgeberechtigten erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August des laufenden und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Gebühr wird anteilig in 12 gleichen Monatsraten erhoben und entsteht jeweils anteilig zu Beginn des Monats.

- (3) Anmeldungen in den ersten zwei Monaten des Kindergartenjahres sind nur rückwirkend zu dessen Beginn möglich. Wird ein Kind zwei Monate nach Beginn des laufenden Kindergartenjahres oder später in dessen Verlauf angemeldet, werden die Gebühren und Entgelte ab dem Anmeldemonat anteilig erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in diesen Fällen mit dem 1. des Anmeldemonats. Bei Anmeldung nach dem 15. des Anmeldemonats halbiert sich die anteilige Gebühr für diesen Anmeldemonat.

Abmeldungen in den letzten zwei Monaten des laufenden Kindergartenjahres sind nur zu dessen Ende möglich. In diesen Fällen endet die Gebührenpflicht zum Ende des Kindergartenjahres, ansonsten bei Abmeldungen im Laufe des Kindergartenjahres zum Ende des Abmeldemonats.

Wechselt ein Kind in einen anderen Kindergarten ausserhalb der Gemeinde oder zieht es in die Gemeinde zu oder aus der Gemeinde weg, beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht abweichend von den vorstehenden Regelungen mit Beginn bzw. Ablauf des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird bzw. aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Der Bürgermeister kann nach billigem Ermessen Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 5 zulassen.

- (4) Die schriftliche Abmeldung eines Kindes muss spätestens am 1. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in der Einrichtung oder beim Träger vorliegen.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr staffelt sich nach dem Einkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die Eltern oder der/die Sorgeberechtigte(n) und das zu betreuende Kind leben, und den weiteren im Haushalt lebenden Personen.
- (2) Als Einkommen gelten 1/12 der Gesamtbeträge der Einkünfte der Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten, die sich aus den Lohn- und Einkommensteuerbescheiden des Vorvorjahres gerechnet vom 01.08. des jeweiligen Kindertagesstättenjahres ergeben. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder hat sich der Gesamtbetrag der Einkünfte um mehr als 15 % seit dem Vorvorjahr verändert, sind andere prüffähige Nachweise vorzulegen (z. B. Verdienstbescheinigung u. ä.). Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr entsprechend der höchsten Gebührenstaffel festzusetzen.
- (3) Die jährliche Benutzungsgebühr ergibt sich aus der täglichen Betreuungszeit.  
(Beispiel: Vormittagsgruppe à 4 Std. = 380,00 € \* 4 Std. / 12 Monate = 126,67 €)

Die Regelsätze für die Berechnung der Jahresgebühren je Kindergartenjahr betragen:

- |   |   |
|---|---|
| a) je Platz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr                                   | 380,00 € pro täglicher Betreuungsstunde                         |
| b) je Krippenplatz für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr               | 570,00 € pro täglicher Betreuungsstunde                         |
| c) je Platz für Kinder im Frühdienst ab dem 3. Lebensjahr                     | 100,00 € pro angefangene halbe tägliche Beaufsichtigungsstunde  |
| d) je Krippenplatz für Kinder im Frühdienst bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 150,00 € pro angefangene halbe tägliche Beaufsichtigungsstunde. |

<b>monatliches Bruttoeinkommen</b>	<b>Anteil vom Regelsatz</b>
über 2.800,00 €	100 %
über 2.300,00 € – 2.800,00 €	88 %
über 1.800,00 € – 2.300,00 €	76 %
über 1.300,00 € – 1.800,00 €	64 %
bis 1.300,00 €	48 %

Maßgebend ist bzw. sind die Einkünfte der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die Eltern oder der/die Sorgeberechtigte(n) und das zu betreuende Kind leben (§ 2 Abs. 2 EStG); Bruttoeinkommen = Gesamtbetrag der Einkünfte (Jahreseinkommen) geteilt durch 12 Monate.

Diese Gebührenstaffel gilt für Eltern/Sorgeberechtigte mit einem Kind. Für jedes weitere in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Kind, welches überwiegend von dieser Gemeinschaft unterhalten wird, wird das ermittelte Bruttoeinkommen um 250,00 € monatlich gekürzt.

- (4) Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft gleichzeitig die Kindertagesstätte, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind 60 % und für das dritte Kind 40 % der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Gebühr; für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Ermäßigung für zweite und weitere Kinder greift erst nach dem ersten voll zahlenden Kind.
- (5) Freistellungen von Elternbeiträgen nach dem Kindertagesstättengesetz (Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht bzw. bei Zurückstellung von der Schulpflicht) werden bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Im Falle des § 21 Abs. 3 KiTaG (Kann-Kinder) erfolgt die Erstattung nachträglich; die Gebühren für etwaige Geschwisterkinder werden dann rückwirkend gem. Absatz 4 neu berechnet.
- (6) Für alle Kinder ist ein Getränkegeld monatlich zu entrichten. Für beitragsfreie Kinder (gem. Absatz 5) und bei Beitragsübernahmen nach dem Sozialgesetzbuch VIII ist das Getränkegeld als Einmalzahlung zu Beginn des Kindergartenjahres zu entrichten.
- (7) Für die Kinder, die ein Mittagessen in Anspruch nehmen, ist ein Entgelt zu entrichten. Die An- und Abmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen.
- (8) Wird die Einkommenserklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig abgegeben, so ist der Höchstsatz zu zahlen.

## **§ 7 Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt. Die Monatsraten sind im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf der Grundlage eines Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Während der Schließungszeiten der Kindertagesstätte ist die volle Gebühr zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus welchen Gründen auch immer der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertagesstätte abgemeldet wird oder entsprechend Absatz 2, nur mit dem Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Zahlungspflichtig ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat. Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (6) Sind die Eltern/Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (7) Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Gebühren für einzelne Tage ist ausgeschlossen.
- (8) Sowohl die Monatsraten als auch Essens- und Getränkegebühren können nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen werden.
- (9) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Samtgemeinde Ahlden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Kindes und der Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum des Kindes, Anschrift des Kindes und der Erziehungsberechtigten und die Höhe der ermittelten Gebühr, jedoch nicht die Einkommensverhältnisse) mittels elektronischer Datenverarbeitung speichern. Die so gewonnenen Daten dürfen zwecks Bearbeitung von Förderanträgen an den Landkreis Soltau-Fallingb. übermittelt werden.

## **§ 8 Besuchsregelung**

- (1) Die Kinder sollen aus Sicherheitsgründen in die Kindertagesstätte gebracht und wieder abgeholt werden.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte länger als drei Tage nicht besuchen, so ist das der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (fünf Öffnungstage) unentschuldig, kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. den/die Sorgeberechtigten nach weiteren fünf Tagen über den Platz anderweitig verfügt werden.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Betreuung der Kinder oder auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren bzw. Gebührenminderung für eine Schließung besteht nicht.

- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen der Kinder in der Kindertagesstätte haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 10 Mitwirkung der Eltern**

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit aufgefordert. Es werden regelmässig Elternabende durchgeführt.
- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder aus jeder Gruppe wählen nach Beginn jeden Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) nebst Stellvertretung.

## **§ 11 Schlussvorschriften**

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes liegt dann vor, wenn bei der Erklärung zur Einkommensermittlung unrichtige Angaben gemacht werden. Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (2) Diese Satzung ist in der Kindertagesstätte auszulegen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind auf diese Satzung hinzuweisen, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Satzung über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte des Flecken Ahlden (Aller) vom 13. Juni 2002 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Flecken Ahlden (Aller) vom 4. März 2009 aufgehoben.

Ahlden (Aller), 9. September 2010

(LS)

gez. Stelter  
Bürgermeister